

Bundessozialgericht

12 RJ 68/62 Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. März 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 24. Februar 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k
	-Vorsitzenden- ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 6. Dezember 1961 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 6. Dezember 1961, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die ihre Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Dezember 1961 und des Urteils des Sozialgerichts Lüneburg vom 21. Oktober 1960 sowie des Bescheides der Beklagten vom 7. April 1960 die Beklagte zur Zahlung der ihr zustehenden Rente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerin wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

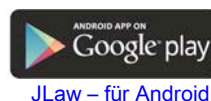
Die Revision macht geltend, das LSG habe nicht berücksichtigt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

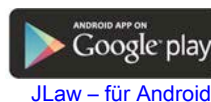
daß die Sachverständigen die Klägerin nur unter der Voraussetzung zu ganztägigen leichten, überwiegend sitzend zu verrichtenden Frauenarbeiten in der Hauswirtschaft, in Großküchen und Kantinen sowie im Gewerbe für fähig erachtet hätten, daß die Klägerin dabei keine schweren Lasten zu heben und zu tragen sowie keine längeren Anmarschwege zurückzulegen habe. Die Schleusensiedlung, in der die Klägerin wohne, sei zwar zum Dorf Sülfeld im Kreise Gifhorn gehörig, liege aber weit außerhalb Sülfelds. Bis zur nächsten Omnibusverbindung in Sülfeld müsse die Klägerin einen Anmarschweg von zweieinhalb Kilometern auf einer über eine höher liegende Fläche führenden Landstraße zurücklegen, wo sie den Witterungseinflüssen stark ausgesetzt sei. Die der Schleusensiedlung Sülfeld nächstgelegene Bahnstation Fallersleben sei fünfeinhalb Kilometer entfernt. Die Anmarschwege seien also wesentlich länger, als sie der Klägerin von den Ärzten zugemutet worden seien. Daraus folge, daß die Klägerin nicht mehr arbeitseinsatzfähig sei. Das LSG habe die Frage des Anmarschweges weder geklärt noch gewürdigt, obschon dies erforderlich gewesen wäre. Dazu sei das LSG um so mehr verpflichtet gewesen, als die Klägerin im zweiten Rechtszuge nicht vertreten gewesen sei. Das LSG habe die Klägerin durch prozeßleitende Verfügung zur Stellungnahme zu dieser Frage auffordern müssen. Diese Unterlassung werde auch als wesentlicher Verfahrensmangel gerügt.

Die Rüge der Revision, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt, greift durch. Das LSG hat festgestellt, nach den Gutachten der Ärzte Dr. Sch., Dr. B., Dr. J. und Dr. Sch. seien der Klägerin mindestens noch halbtägige Frauenarbeiten, vorwiegend im Sitzen, in staubfreier Luft und unter Schutz vor Durchnässung und Kälte zuzumuten. Mit dem ihr verbliebenen Leistungsvermögen könne die Klägerin noch als Packerin von

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kleinpackungen, als Sortiererin oder Wicklerin in gewerblichen oder industriellen Betrieben, aber auch als Kartoffelschälerin und Gemüseputzerin in Gaststätten, Krankenhäusern und Kantinen erwerbstätig sein und damit mindestens die Hälfte des Verdienstes einer gesunden ungelernten Arbeiterin erzielen. Entsprechende Arbeitsplätze gebe es in ausreichender Zahl, wenn auch nicht am Wohnort der Klägerin, so doch in den von ihrem Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Omnibus) erreichbaren Städten Braunschweig und Wolfsburg, von denen besonders Wolfsburg in kurzer Fahrzeit zu erreichen sei. Ein täglicher Pendelverkehr dorthin sei der Klägerin nach den erhobenen Befunden durchaus zuzumuten (Seiten 8, 9 des Urteils). Zur körperlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin hat das LSG festgestellt, daß die Senk-, Spreizfüße und die leichte Krampfaderbildung an beiden Unterschenkeln die Arbeitsfähigkeit der Klägerin nur insoweit einschränkten, als ihr längeres Stehen und Gehen bei der Arbeit nicht zuzumuten seien.

Das LSG hat es bei seiner Rechtsauffassung zur Berufsunfähigkeit der Klägerin als notwendig angesehen, daß die Klägerin Arbeitsstellen, auf die sie nach Meinung des LSG verwiesen werden kann, auch erreichen kann. Ein tägliches "Pendeln" hat es als zumutbar erachtet (S. 9 des Urteils). Dabei hat es indes nicht ersichtlich berücksichtigt, daß der Sachverständige Dr. Sch..... in seinem Gutachten vom 25. Oktober 1961 (S. 11 des Gutachtens) die Klägerin zwar für fähig erklärt hat, noch leichte Frauenarbeiten ganztätig mit den üblichen Unterbrechungen in der Hauswirtschaft, in Großküchen, Kantinen und im Gewerbe zu verrichten, jedoch zugleich diese Fähigkeit wie folgt eingeschränkt hat: "allerdings überwiegend sitzende, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und ohne längere Anmarschwege". Gerade die letzte Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schränkung - Unfähigkeit zu längeren Anmarschwegen - hat das LSG nicht ersichtlich beachtet. Es hat zwar angenommen, daß der Klägerin ein tägliches "Pendeln" nach Braunschweig und vornehmlich nach Wolfsburg nach den erhobenen Befunden durchaus noch zuzumuten sei, jedoch kann ein solches Pendeln vom Wohnsitz der Klägerin einen längeren Arbeitsweg darstellen, der nicht ohne längeres Gehen und Stehen zurückgelegt werden kann und bei dem auch ein ausreichender Schutz vor Durchnässung und Kälte nicht gewährleistet ist. Es ist widersprüchlich, wenn das LSG die Klägerin einerseits lediglich für fähig hält, Arbeiten ohne längeres Gehen und Stehen unter Schutz vor Durchnässung und Kälte zu verrichten, ihr aber andererseits Anmarschwege zur Arbeit zumutet, bei denen diese Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit der Klägerin unberücksichtigt bleiben. Selbst wenn zwischen Sülfeld und Braunschweig sowie Wolfsburg ausreichende Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit kurzen Fahrzeiten bestehen, kommt es für die Zumutbarkeit eines solchen "Pendelns" entscheidend darauf an - was die Revision mit Recht rügt -, ob die Klägerin von ihrer Wohnung in der Schleusensiedlung aus die Haltestellen der zu benutzenden Verkehrsmittel bei ihrem Gesundheitszustand zu erreichen imstande ist. Wenn auch die Entfernungen zwischen den genannten Orten und die Verkehrsverbindungen als allgemein bekannte Tatsachen keines Beweises bedürfen (§ 202 SGG; § 291 der Zivilprozeßordnung) und für das Bestehen dieser Tatsachen auch keine Gründe angegeben zu werden brauchen, so gilt dies doch nicht für die hier in Rede stehenden Verhältnisse des Anmarschweges der Klägerin von ihrer Wohnung zu den Haltestellen der in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel nach Braunschweig und Wolfsburg. Hierzu Ermittlungen anzustellen, hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus gedrängt fühlen müssen. Da es dies unterlassen hat, hat es gegen die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.

Das LSG hat aber auch § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Es hat nämlich die Begutachtungsergebnisse des Sachverständigen Dr. Sch..... in einem wesentlichen Punkt übergangen, nämlich demjenigen, daß der Klägerin längere Anmarschwege nicht zumutbar sind. Es wäre indes Sache des LSG gewesen, sich mit diesem Umstand auseinanderzusetzen.

Schließlich greift die Rüge der Revision auch insoweit durch, als das LSG das Urteil widerspruchsvoll begründet hat, indem es auf der einen Seite der Klägerin nur Arbeiten ohne längeres Gehen und Stehen und unter Schutz vor Durchnässung und Kälte zumuten will, während es auf der anderen Seite dieser Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Klägerin bei den beim Pendeln notwendigen Anmarschwegen von der Wohnung zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel keine Beachtung schenkt. Damit hat das LSG gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verstoßen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels fehlender Feststellungen kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden.

-7-



- 7 -

Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen zu treffen haben.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS